

1752

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tabakzölle.

(Vom 9. Juni 1923.)

Der Bundesbeschluss betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, vom 24. Juni 1921*), ist auf 30. Juni nächsthin befristet. Im Hinblick hierauf hat das Zolldepartement schon im Jahre 1922 Fühlung mit den interessierten Industrieverbänden genommen und die Verhandlungen dann im Laufe dieses Jahres fortgesetzt. Der einberufenen Expertenkommission lagen verschiedene Systeme vor. Nach langwierigen Unterhandlungen einigte man sich auf eine Neuverteilung der im Zollbezug liegenden Lasten, wobei für die unter einer Krisis stehende Zigarrenindustrie eine kleine Ermässigung der bisherigen Zollansätze auf Tabakblättern vorgesehen war. Die Rauchtabakindustrie hätte ihrerseits eine etwas höhere Belastung erfahren. Für die Zigarretenindustrie dagegen wären die Ansätze zum Teil leicht erhöht worden, zum Teil gleich geblieben.

Die Neuordnung sollte keine Erhöhung der Detailpreise für Rauchtabake bringen, da auf ein starkes Fallen der Rohtabakpreise gegenüber 1920 hingewiesen werden kann. Nun ist von seiten der Rauchtabakindustrie eine Erklärung hierzu abgegeben worden, wonach momentan, d. h. bis zum Aufbrauch der gegenwärtigen Vorräte, kein Aufschlag zu gewärtigen sei. Darüber hinaus wollten sich die betreffenden Kreise nicht verpflichten. Infolgedessen glaubt der Bundesrat, eine Neuordnung der Tabakzölle bis zur besseren Abklärung der Sachlage nicht beantragen zu sollen. Er wird die Angelegenheit indessen stetsfort im Auge behalten und den Räten zu gegebener Zeit seine Anträge betreffend die Neuregelung der Tabakzölle einreichen. Für heute stellt er Ihnen den Antrag, es sei der eingangs erwähnte Bundesbeschluss unbefristet zu verlängern, und unterbreitet Ihnen zu diesem Zwecke den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss.

*) Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXVII, S. 517.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung.

Bern, den 9. Juni 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1923,

beschliesst:

1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle wird mit unbestimmter Frist verlängert.

2. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt auf 1. Juli 1923 in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tabakzölle. (Vom 9. Juni 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1752
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1923
Date	
Data	
Seite	447-448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 745

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.